

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
 Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
 Kein Einzelverkauf  
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 20**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**31. Juli 2014**

Inhalt:

Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech 2014-2020  
 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im  
 Landkreis Landsberg am Lech  
 Ausschüsse Kreistag 2014  
 Ergebnisse des Volksbegehrens „Ja zur Wahlfreiheit zwischen  
 G 9 und G8 in Bayern“

Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 014

#### **Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech 2014-2020**

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeines	1	IV. Teil: Kreistag	17
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	2	§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	17
§ 2 Organe des Landkreises	2	V. Teil: Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	18
§ 3 Kreistag	2	§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss	18
§ 4 Zuständigkeiten	3	§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses	19
§ 5 Beschlussfassung	3	§ 32 Einberufung des Kreisausschusses	19
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes	3	§ 33 Bestellung des Kreisausschusses	19
II. Teil: Sitzungen	4	§ 34 Jugendhilfeausschuss	20
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	4	§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss	21
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	4	§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	21
§ 9 Aufwandsentschädigung	5	§ 36 a Weitere Ausschüsse	22
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	5	§ 36 b Kommissionen und Beiräte	22
§ 11 Öffentliche Sitzungen	6	§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	24
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	6	VI. Teil: Landrat und Stellvertreter	24
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	7	§ 38 Zuständigkeit des Landrats	24
§ 14 Form der Sitzung	7	§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats	25
III. Teil: Geschäftsgang	7	§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	27
§ 15 Ladung	7	§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	27
§ 16 Tagesordnung	8	§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts	27
§ 17 Antragstellung	8	§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben	28
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts	10	§ 44 Stellvertreter des Landrats	28
§ 19 Sitzungsablauf	11	§ 45 Referenten	29
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	11	VII. Teil: Landratsamt	29
§ 21 Beschlussfähigkeit	12	§ 46 Landratsamt	29
§ 22 Beratung	12	VIII. Teil: Schlussbestimmung	29
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	13	§ 47 In Kraft treten	30
§ 24 Abstimmung	14	<b>Geschäftsordnung des Kreistages Landsberg am Lech (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)</b>	
§ 25 Anfragen	15	Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:	
§ 26 Niederschrift	15		
§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften	16		
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger	16		

## I. Teil: Allgemeines

### § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### § 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII Art. 17 ff. AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
  5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), Kommissionen und Beiräte
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, die Ausschüsse und die sonstigen Kreisgremien entzogen.

### § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Beiräte und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### § 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahr-

nehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem Beirat ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreistagsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Mitglied des Kreistags sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. Teil: Sitzungen

### § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag, die Ausschüsse, die Kommissionen und Beiräte beschließen nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren Ausschüssen, in den Kommissionen und in den Beiräten darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen

oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO) entschieden; das Gremium trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreistagsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

### § 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

### § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises besteht aus dem Landrat und 60 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis Ausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). Der Antrag muss schriftlich an den Landrat erfolgen oder in einer Sitzung gestellt werden.

### § 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die

Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen deren vorherigen Einwilligung.

### § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Aufträgen, ausgenommen VOB-Vergaben,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

### § 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## III. Teil: Geschäftsgang

### § 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt per Brief oder per Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Kreistags spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist eine hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

- (5) Die weiteren Unterlagen werden auch elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Kreistagsmitglied sein Einverständnis hierzu erklärt, werden diesem Kreistagsmitglied die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung (öffentlicher Teil) der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO) und auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

### § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

### § 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.:
    - a. Schließung der Rednerliste,
    - b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e. Verweisung in einen Ausschuss,
    - f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - g. Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nicht-öffentliche Sitzung
    - h. Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  2. einfache Sachanträge wie z.B.:
    - a. Änderungsanträge während der Debatte,
    - b. Zurückziehung von Anträgen,
    - c. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge,
    - d. Änderung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen oder Auszahlungen verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

### § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

### § 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

### § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Kreistags Mitglieder von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO, bezüglich Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2). Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreistagsmitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

### § 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

### § 22 Beratung

- (1) Ein Mitglied des Kreistages oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreistagsmitglieder, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind dies Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder b) und ist der Antrag erfolgreich, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Kreistagsmitglied (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

### § 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

### § 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

### § 25 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend darstellen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreistagsmitglieder,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen.

## § 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften

Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

## § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bzw. die nach § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bekannt gemachten Beschlüsse werden im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

## IV. Teil: Kreistag

### § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),

3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen (Art. 60 LKrO),
6. er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
  - b. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht Landsberg am Lech (§ 40 Abs. 3 GVG)
  - c. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO),
7. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren innerhalb des Landkreises oder mit unmittelbarer Auswirkung auf den Landkreis oder eine Landkreisgemeinde,
8. die in der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Akutkrankenhaus im Klinikum genannten Angelegenheiten.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften bilden, wenn die Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft mindestens 3 Sitze im Kreistag innehat. Die Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften benennen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und einen Stellvertreter benennen.

## V. Teil: Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

### § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### § 33 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Haben mehrere Parteien und Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Besteht eine Pattsituation unter Beteiligung von einer Ausschussgemeinschaft/ von Ausschussgemeinschaften entscheidet das Los.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich oder je Partei / Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Bei einer Bestellung in einer bestimmten Reihenfolge darf die Zahl der Stellvertreter das Zweifache der Ausschusssitze nicht übersteigen. Das Ausschussmitglied hat seinen ersten Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Sollte der erste Stellvertreter verhindert sein, gilt Satz 2 für den zweiten und die folgenden Stellvertreter. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Wird der Ausschussvorsitzende durch ein dem Ausschuss bereits angehörendes Mitglied vertreten, tritt auch Stellvertretung für dieses Ausschussmitglied ein.
- (6) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen; haben danach Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### § 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - a. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende(r),
    - b. 8 Mitglieder des Kreistags,
    - c. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
  2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
    - a. der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts,
    - b. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
    - c. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

- d. ein(e) Bedienstete(r) der zuständigen Arbeitsagentur,
- e. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f. der/die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein(e) solche bestellt ist,
- g. ein(e) Polizeibeamter/Polizeibeamtin,
- h. der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (4) Für die Bestellung der aus der Mitte des Kreistages entsandten Mitglieder gilt § 33 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### § 35 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Für die Bestellung gilt § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Bestellung von Stellvertretern in einer bestimmten Reihenfolge ist nur möglich, wenn die Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft mehr als einen Sitz inne hat.

### § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse (Art. 29 LKrO), Kommissionen und Beiräte bilden.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 sowie für die Einberufung und Bestellung der Kommissionen sowie Beiräte die §§ 32 und 33 Abs. 4, 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Bestellung von Stellvertretern in einer bestimmten Reihenfolge ist nur möglich, wenn die Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft mehr als einen Sitz inne hat.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreistagsmitglieder angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Den Kommissionen und Beiräten können auch andere Personen angehören.

### § 36 a Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bestellt für das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere für die Vorberatung der Haushaltspläne, einen Finanzausschuss mit vorberatender Funktion. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird ein Vertreter bestimmt.
- (2) Der Kreistag bildet einen Senioren- und sozialpolitischen Ausschuss mit vorberatender Funktion. Der Ausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Senioren- und Sozialpolitik des Landkreises (mit Ausnahme der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreisausschusses oder des Kreistages in o.g. Angelegenheiten gehört werden. Dem Ausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird ein Vertreter bestimmt.  
Bei weitreichenden Entscheidungen sollen nach Bedarf Vertreter der im Landkreis wirkenden Freien Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen und Vereine als Berater zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Landkreis bestellt für Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Abfallentsorgung, der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes einen Umweltausschuss mit vorberatender Funktion. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird ein Vertreter bestimmt. Zu den Sitzungen mit Themen des Klimaschutzes werden der Klimaschutzmanager und der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter der Landsberger Energieagentur e.V. (LENA) als Sachverständige ohne Beratungs- und Stimmrecht eingeladen.

### § 36 b Kommissionen und Beiräte

- (1) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten des kreiseigenen Hochbaues (Neubaumaßnahmen) eine Hochbaukommission. Sie ist bei bedeutenden Baumaßnahmen im Vorfeld und begleitend einzubinden. Die Kommission beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Der Kommission gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen an. Für jedes Mitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.
- (2) Der Kreistag bildet für Infrastrukturfragen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs eine Struktur- und Verkehrskommission. Diese beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Der Kommission gehören der Landrat als Vorsitzender, je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, der Nahverkehrsreferent des Kreistages sowie der zuständige Sachbearbeiter des Landratsamtes an. Für jedes Kreistagsmitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.
- (3) Der Kreistag bildet für die kulturellen Angelegenheiten einen Kulturbeirat. Der Kulturbeirat beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Dem Beirat gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen an. Für jedes Mitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.
- (4) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten der Inklusion von behinderten Menschen einen Beirat (Inklusionsbeirat). Der Inklusionsbeirat beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss.  
Dem Beirat gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wähler-

gruppen, drei Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung für den Landkreis Landsberg am Lech, der/die durch den Kreisausschuss bestellte Behindertenbeauftragte, der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Landsberg am Lech und ein Mitglied aus dem Arbeitskreis der schulischen Inklusion an. Für jedes Kreistagsmitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.

### § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Kommissionen und der Beiräte gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, der Hochbaukommission sowie der Struktur- und Verkehrskommission sind nichtöffentlich, die Sitzungen des Kulturbeirates und des Inklusionsbeirates sind öffentlich. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nur insoweit, als die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss darauf verweist.
- (2) Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Gremien, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss eine Kommission bzw. ein Beirat jedoch Kreistagsmitgliedern als Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

### § 38 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren Ausschüssen, in den Kommissionen und in den Beiräten (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) gestattet ist, kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Den Vorsitz in den Kommissionen und Beiräten kann er auf ein Kreistagsmitglied übertragen, er bestimmt in diesen Fällen auch den stellvertretenden Vorsitz. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).



- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhaltend sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro, im Rahmen von teilstationären und stationären Maßnahmen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 EUR,
  3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
  4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro für die einzelne Ergänzung bzw. für die einzelne Änderung; die Summe der Ergänzungen und Änderungen darf 50 v.H. des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags nicht übersteigen,
  5. die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im Rahmen von Richtlinien des Kreistages oder von Ausschüssen und im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen; für nicht in Richtlinien geregelte freiwil-

lige Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes gilt eine Höchstgrenze von 10.000 Euro,

7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
8. der Abschluss von Schulbusverträgen ohne Betragsgrenze,
9. die durch Kreistagsbeschluss gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO übertragenen personalrechtlichen Befugnisse.

*Nachrichtlich:*

*Mit Beschluss vom 13.05.2014 hat der Kreistag folgende Befugnisse übertragen:*

Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) genannten personalrechtlichen Befugnisse für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD, sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben hiervon unberührt. Der Landrat kann seine Befugnisse auf Bedienstete des Landkreises und auf Staatsbedienstete des Landratsamtes teilweise übertragen.

- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

### § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Buchungsstelle und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 25.000 Euro je Buchungsstelle zu bewilligen, wenn die Deckung gewährleistet ist.

### § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

#### **§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die Kreisbediensteten und die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

#### **§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

#### **§ 44 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistags, in Verwaltungsräten, in Zweckverbandsversammlungen, Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Repräsentationsangelegenheiten der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistages, das älteste anwesende Kreistagsmitglied; die/der weitere Stellvertreter/in wird durch Beschluss des Kreistages namentlich bestellt,
  - b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht

bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden

#### **§ 45 Referenten**

Für besondere Einrichtungen des Kreises werden aus der Mitte des Kreistages ehrenamtliche Referenten bestellt, die möglichst in der Nähe der Einrichtung wohnhaft sein sollen. Ihnen obliegt die Aufgabe, im persönlichen Kontakt mit der Verwaltung und der Einrichtung die Arbeit der Einrichtung zu unterstützen, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, Anregungen der Bevölkerung aufzunehmen und im Kreistag Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen zu besichtigen. Sie sind über besondere Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterrichten. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen oder Weisungen erteilen.

### **VII. Teil: Landratsamt**

#### **§ 46 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreistagsmitglied Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

### **VIII. Teil: Schlussbestimmung**

#### **§ 47 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2014 (Amtsblatt vom 03.07.2014) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 22.07.2014

Thomas Eichinger  
Landrat

Az.: 014 – AL 1

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech**

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende Satzung:

#### **§ 1 Sitzungsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, eine Entschädigung in Höhe von 71,00 € je Sitzung. Das gleiche gilt für bis zu acht Sitzungen von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften pro Kalenderjahr.
- (2) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.
- (4) Mitglieder des Kreistages, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale pro Kalenderjahr in Höhe von
  - a) 142,00 €, wenn sie Mitglied im Kreisausschuss sind,
  - b) 107,00 €, wenn sie Mitglied in einem sonstigen Ausschuss, in einer Kommission oder in einem Beirat sind;
  - c) 71,00 €, wenn sie weder dem Kreisausschuss, einem sonstigen Ausschuss, einer Kommission oder einem Beirat als Mitglied angehören.

Es wird jeweils nur die höchste zustehende Pauschale gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres. Falls die Mitgliedschaft nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Pauschale zeitanteilig nach Monaten ausbezahlt, wobei auf volle Monate aufgerundet wird.

#### **§ 2 Reisekostenentschädigung**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden die Kosten entsprechend dem Tarif übernommen (1. Klasse).
- (3) Bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen nicht regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke Fahrtkosten in Höhe von 0,35 € vergütet. Hinzu kommt gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,04 € für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke.

#### **§ 3 Ersatzleistungen**

- (1) Die Kreisräte erhalten ferner, wenn sie an Sitzungen teilnehmen, folgende Ersatzleistungen:

- a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
  - b) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 71,00 € je Sitzung.
  - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a) und Buchstabe b) haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen oder im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 71,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Verdienstausschlagentschädigung kann nur für Sitzungen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr in Anspruch genommen werden. § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
  - (3) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Ersatzleistung nur einmal gewährt.

#### **§ 4 Leistungen für sonstige Veranstaltungen**

Für die Teilnahme an Tagungen, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat angeordnet wurde, erhalten Kreistagsmitglieder auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und Ersatzleistungen nach § 3 dieser Satzung. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG gilt nicht.

#### **§ 5 Entschädigung und Ersatzleistungen für beratende Mitglieder**

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören.

#### **§ 6 Leistungen an Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften**

- (1) Die Vorsitzenden der im Kreisausschuss vertretenden Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften des Kreistages erhalten eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt für Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften bis zu 15 Mitgliedern 60,00 € und bei mehr als 15 Mitgliedern 90,00 €
- (2) Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit für den Kreistag anfallenden Geschäftsbedürfnisse eine monatliche Pauschale von 9,00 € pro Mitglied. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (3) Eine Fraktion oder eine Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn sie mindestens drei Kreistagsmitglieder umfasst.

#### **§ 7 Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates**

Bestellte weitere Stellvertreter des Landrates erhalten neben den Leistungen nach den §§ 1,2,3 und 4 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen laufenden

monatlichen Entschädigung, die dem/der gewählten Stellvertreter(in) des Landrates gewährt wird. Daneben wird im Falle der Vertretung des Landrats ab dem ersten Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung je Kalendertag bezahlt, die der/die gewählte Stellvertreter(in) des Landrates erhält.

### **§ 8**

#### **Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.
- (2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Sitzungsentschädigung, Reisekostenentschädigung und Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

### **§ 9**

#### **Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 15.05.2008 (Landkreisamtsblatt Nr. 21 vom 29.05.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.01.2012 (Landkreisamtsblatt Nr. 3 vom 09.02.2012) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 22.07.2014

Thomas Eichinger  
Landrat

## Kreistag 2014 - 2020

- A – Ausschüsse des Kreistags**  
**B – Kommissionen und Beiräte**  
**C – Verwaltungsräte, Verbände**  
**D – Referenten**

### A - Ausschüsse des Kreistags

#### 1. Kreisausschuss:

	Mitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	Partei
Vors.	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Kurz Ulla	CSU/SPD
1	Böhm Wilhelm	Horner-Spindler Margit	Heinle Rosina	CSU
2	Loy Josef	Nadler Heinrich	Plesch Susanne	CSU
3	Neuner Mathias	Kreuzer Norbert	Klappert Barbara	CSU
4	Kießling Michael	Horber Andreas	Filser Ralf	CSU
5	Krötz Quirin	Behl Rita	Weihmayer Clemens	CSU
6	Lutzenberger Josef	<b>Nach Reihenfolge:</b> Herrmann Alexander, Groner Monika, Triebel Gabriele, und Hartmann Moritz		GAL
7	Standfest Renate			GAL
8	Dr. Thurner Albert	Baur Hannelore	Wittmaack Peter	SPD
9	Kirsch Herbert	Karg Erwin	Dr. Rapp Manfred	FW
10	Sießmeir Bernhard	Dempfle Hermann	Abenthum Pius	BP
11	Püttner Erich	Krackhardt Georg	Jell Christoph	UBV
12	Sedlmayr Robert	Schlierf Hanns-Dieter	Buttner Wolfgang	ödp

#### 2. Jugendhilfeausschuss:

a)	beschließende Mitglieder	Vertreter/in	Partei/Organ.
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1	Grabmaier Kathrin	Klappert Barbara	CSU
2	Kölbl Regina	Filser Ralf	CSU
3	Plesch Susanne	Behl Rita	CSU
4	Hartmann Moritz	Foresti Annunciata / Gall Helga	GAL
5	Däubler Margarita	Kurz Ulla / Kubat Kathrin	SPD
6	Karg Erwin	Erhard Johannes	FW
7	Sießmeir Bernhard	Dempfle Hermann	BP
8	Pioch Jonas	Schlierf Hanns-Dieter	ödp/LM
9	Schöpflin Erich	Wimpelberg Elke	SOS Beratungsstelle
10	Schiller Helmut	Bohr Martha	AWO
11	Gottschalk Margit	Klein Susanne	CARITAS
12	Kirchberger Tanja	Rieker Petra / Brummer Heike	Familienoase
13	Lehner Andreas	Bauer Petra	BRK
14	Rau Bernd	Hoffs Alain / Loy Lena	Kreisjugendring

b)	beratende Mitglieder	Vertreter/in	
15	Brückner Andreas	Hermann Ferdinand	Evang. Kirche
16	Dr. Daum Wolfgang	Prechtel Katrin	Amtsgericht
17	Geyer Alfred	Lang Hartwin	Polizeiinspektion
18	Wagner Thomas	Thoß Reinhilde	Kath. Kirche
19	*) Moritz Hartmann bereits als stimmberecht. Mitglied im JHA		Kreisjugendring
20	Stritter Kurt	Geiger Rudolf	Agentur für Arbeit
21	Rasch Peter	Kolland Thomas	Kreisjugendamt
22	Schönauer Rudolf	Sulzenbacher Brigitte	Staatl. Schulamt
23	Weichbrodt Barbara	-----	Gleichstellungsst.
24	Plafky Christina	Erades-Peterhoff Margit	Erziehungsber.St.

#### 3. Rechnungsprüfungsausschuss:

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
1	Kreuzer Norbert (Vorsitzender)	Hager Benedikt	CSU
2	Klappert Barbara	Juchem Barbara	CSU
3	Filser Ralf	Horner-Spindler Margit	CSU
4	Standfest Renate (Stellv. Vorsitzende)	Gall Helga / Noll Peter	GAL
5	Baur Hannelore	Wittmaack Peter	SPD
6	Erhard Johannes	Kirsch Herbert	FW
7	Sießmeir Bernhard	Wegele Georg	Bayernpartei

**4. Finanzausschuss:**

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1	Kreuzer Norbert	Hager Benedikt	CSU
2	Klappert Barbara	Juchem Barbara	CSU
3	Filser Ralf	Horner-Spindler Margit	CSU
4	Koller Johann	Welzmler Leonhard	CSU
5	Weihmayer Clemens	Nadler Heinrich	CSU
6	Horber Andreas	Drexl Johann	CSU
7	Gall Helga	Satzger Peter/Hartmann Moritz/Standfest Renate/ Herrmann Alexander	GAL
8	Noll Peter		GAL
9	Baur Hannelore		SPD
10	Dr. Thurner Albert	Wittmaack Peter / Kurz Ulla	SPD
11	Först Günther	Karg Erwin	FW
12	Dempfle Hermann	Sießmeir Bernhard	BP
13	Jell Christoph	Krackhardt Georg	UBV
14	Schlierf Hanns-Dieter	Buttner Wolfgang	ödp

**5. Senioren- und sozialpolitischer Ausschuss:**

a)	beschließende Mitglieder	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1	Klappert Barbara	Plesch Susanne	CSU
2	Heinle Rosina	Drexl Johann	CSU
3	Juchem Barbara	Grabmaier Kathrin	CSU
4	Horber Andreas	Koller Johann	CSU
5	Behl Rita	Kölbl Regina	CSU
6	Hager Benedikt	Weihmayer Clemens	CSU
7	Foresti Annunciata	Gall Helga, Satzger Peter, Triebel Gabriele, Groner Monika	GAL
8	Standfest Renate		GAL
9	Däubler Margarita	Dr. Thurner Albert	SPD
10	Kurz Ulla	Wittmaack Peter	SPD
11	Först Günther	Erhard Johannes	FW
12	Abenthum Pius	Wegele Georg	BP
13	Püttner Erich	Ertl Christoph	UBV/FDP
14	Schlierf Hanns-Dieter	Buttner Wolfgang	ödp

b)	beratende Mitglieder	Organ.
15	Wähnert Wolfgang	VdK
16	Handwerker Alois	Caritas
17	Asam Marianne	BRK
18	Möller Detlef	Diakon.Werk
19	Schiller Helmut	Arbeiterwohlf.
20	Warth Karl	Parit.Wohlf.
21	Lauer Christoph	Lebenshilfe

**6. Umweltausschuss:**

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1	Filser Ralf	Krötz Quirin	CSU
2	Nadler Heinrich	Juchem Barbara	CSU
3	Drexl Johann	Weihmayer Clemens	CSU
4	Welzmler Leonhard	Koller Johann	CSU
5	Klappert Barbara	Heinle Rosina	CSU
6	Hager Benedikt	Behl Rita	CSU
7	Satzger Peter	Standfest Renate, Herrmann Alexander, Triebel Gabriele, Lutzenberger Josef	GAL
8	Hartmann Moritz		GAL
9	Kurz Ulla	Kahmke Gunnar	SPD
10	Wittmaack Peter	Kubat Kathrin	SPD
11	Fastl Peter	Först Günther	FW
12	Wegele Georg	Dempfle Hermann	BP
13	Krackhardt Georg	Jell Christoph	UBV
14	Buttner Wolfgang	Sedlmayr Robert	ödp

## B – Kommissionen und Beiräte

### 1. Hochbaukommission

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1.	Koller Johann	Loy Josef	CSU
2.	Herrmann Alexander	Triebel Gabriele	GAL
3.	Wittmaack Peter	Dr. Thurner Albert	SPD
4.	Karg Erwin	Erhard Johannes	FW
5.	Dempfle Hermann	Wegele Georg	BP
6.	Krackhardt Georg	Püttner Erich	UBV
7.	Sedlmayr Robert	Schlierf Hanns-Dieter	Ödp
8.	Pioch Jonas	Flörke Axel	LM
9.	Ertl Christoph	----	FDP

### 2. Kulturbeirat:

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1.	Kreuzer Norbert	Horner-Spindler Margit	CSU
2.	Foresti Annunciata	Hartmann Moritz	GAL
3.	Kurz Ulla	Kubat Kathrin	SPD
4.	Först Günther	Fastl Peter	FW
5.	Dempfle Hermann	Abenthum Pius	BP
6.	Krackhard Georg	Jell Christoph	UBV
7.	Buttner Wolfgang	Sedlmayr Robert	Ödp
8.	Flörke Axel	Pioch Jonas	LM
9.	Ertl Christoph	----	FDP

### 3. Struktur- und Verkehrskommission:

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	CSU
1	Böhm Wilhelm	Horner-Spindler Margit	CSU
2	Herrmann Alexander	Noll Peter	GAL
3	Dr. Thurner Albert	Wittmaack Peter	SPD
4	Dr. Rapp Manfred	Fastl Peter	FW
5	Dempfle Hermann	Sießmayr Bernhard	BP
6	Krackhardt Georg	Püttner Erich	UBV
7	Sedlmayr Robert	Schlierf Hanns-Dieter	Ödp
8	Pioch Jonas	Flörke Axel	LM
9	Ertl Christoph	----	FDP

### 4. Inklusionsbeirat

	Mitglied	Vertreter/in	Partei
Vors.	Juchem Barbara	Groner Monika	CSU/GAL
1.	Klappert Barbara	Loy Josef	CSU
2.	Groner Monika	Foresti Annunciata	GAL
3.	Däubler Margarita	Kubat Kathrin	SPD
4.	Karg Erwin	Först Günther	FW
5.	Sießmayr Bernhard	Dempfle Hermann	BP
6.	Krackhardt Georg	Püttner Erich	UBV
7.	Schlierf Hanns-Dieter	Sedlmayr Robert	Ödp
8.	Pioch Jonas	Flörke Axel	LM
9.	Ertl Christoph	-----	FDP
10.	Jell Christoph	Beauftr. für Menschen mit Behinderung – Stadt LL	
11.	Henriette Beltz	Arbeitskreis schulische Inklusion	
12.	Bichler Hans-Peter	Beirat f. Menschen mit Behinderung	
13.	Eder Manfred	Beirat f. Menschen mit Behinderung	
14.	Charafeldin Anja	Beirat f. Menschen mit Behinderung	

\*) Barbara Juchem hat als Beauftragte f. Menschen mit Behinderung des Landkreises Landsberg am Lech den Vorsitz von LR Thomas Eichinger übertragen bekommen (Stellv. KRin Monika Groner)

**1. Akutkrankenhauses im Klinikum Landsberg am Lech - Verwaltungsrat:**

	Mitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	Partei
Vors.	LR Eichinger Thomas	Stellv. LR Ditsch Peter	Stellv. LRin Kurz Ulla	CSU/SPD
1	Böhm Wilhelm	Weihmayer Clemens	Kreuzer Norbert	CSU
2	Juchem Barbara	Behl Rita	Neuner Mathias	CSU
3	Grabmaier Kathrin	Plesch Susanne	Horber Andreas	CSU
4	Horner-Spindler Margit	Krötz Quirin	Filser Ralf	CSU
5	Heinle Rosina	Drexl Johann	Koller Johann	CSU
6	Nadler Heinrich	Kießling Michael	Kölbl Regina	CSU
7	Groner Monika	Standfest Renate, Satzger Peter, Hartmann Moritz		GAL
8	Triebel Gabriele	Herrmann Alexander		GAL
9	Wittmaack Peter	Kurz Ulla, Kahmke Gunnar, Däubler Margarita, Baur		SPD
10	Kubat Kathrin	Hannelore		SPD
11	Dr. Rapp Manfred	Erhard Johannes	Fastl Peter	FW
12	Abenthum Pius	Sießmeir Bernhard	Wegele Georg	BP
13	Krackhardt Georg	Ertl Christoph	Jell Christoph	UBV
14	Schlierf Hanns-Dieter	Sedlmayr Robert	Buttner Wolfgang	ödp

**2. Sparkassenzweckverband - Verbandsversammlung:**

	Mitglied	Vertreter	Partei
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Landrat / Stellv.
2	Böhm Wilhelm	Horber Andreas	CSU
3	Standfest Renate	Lutzenberger Josef	GAL

**3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck:**

	Mitglied	Vertreter	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Landrat/Stellv.
2	Waldhauser Robert	Koller Johann	Feuerwehr
3	Lehner Andreas	Plesch Susanne	BRK

**4. Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere Greifenberg:**

	Mitglied	Vertreter/in	
1	Hager Benedikt	Wegele Georg	CSU/BP

**5. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:**

	Mitglied	Vertreter	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Landrat/Stellv.

**6. Regionaler Planungsverband München – Planungsausschuss und Verbandsversammlung**

	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreterin	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Kurz Ulla	Landrat/Stellv.

**7. Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München – Planungsausschuss und Verbandsversammlung**

	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreterin	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Kurz Ulla	Landrat/Stellv.

**8. Erholungsgebieteverein Augsburg (EVA) - Mitgliederversammlung:**

	Mitglied	Vertreter/in	
1	Eichinger Thomas	Peter Ditsch	Landrat/Stellv.
2	Plesch Susanne	Juchem Barbara	CSU
3	Kurz Ulla	Wittmaack Peter	SPD

**9. Waldhackschnitzelheizwerk Landsberg GmbH - Gesellschafterversammlung:**

	Mitglied	Vertreter	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Landrat/Stellv.

**10. Bayerischer Landkreistag – ordentliche Landkreisversammlung:**

	Mitglied	Vertreter	
1	Eichinger Thomas	Ditsch Peter	Landrat/Stellv.
2	Lutzenberger Josef	Herrmann Alexander	GAL



**D – Referenten/-innen****1. Referenten für die Kreis- und sonstige Einrichtungen:**

	Anlage	Referentin/Referent	Partei
1.	Wolfgang Kubelka-Realschule Schondorf am Ammersee	Herrmann Alexander	GAL
2.	Johann-Winklhofer-Realschule Landsberg am Lech	Klappert Barbara	CSU
3.	Realschule Kaufering	Heinle Rosina	CSU
4.	Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg am Lech	Satzger Peter	GAL
5.	Dominikus-Zimmermann-Gymnasium Landsberg am Lech	Pioch Jonas	LM
6.	Ammersee-Gymnasium Dießen am Ammersee	Kirsch Herbert	FW
7.	Berufliche Schulen Landsberg am Lech	Lutzenberger Josef	GAL
8.	Sonderpädagogisches Förderzentrum Landsberg am Lech	Juchem Barbara	CSU
9.	Kreissenorenheim Vilgertshofen	Horner-Spindler Margit	CSU
10.	Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg	Abenthum Pius	BP
11.	Lechtalbad Kaufering (Hallenbad und Naturerlebnisbad)	Drexl Johann	CSU
12.	Erholungsanlagen Ost (Warmfreibad Greifenberg, Erholungsgebiet Eching a.Ammersee)	Wittmaack Peter	SPD
13.	Erholungsanlagen Süd (Warmfreibad Thaining, Windachseealm mit Badewiese, Jugendzeltplatz Windachspeicher)	Krötz Quirin	CSU
14.	Campingplatz St. Alban	Fastl Peter	FW
15.	Altenwohnungen Dießen a.Ammersee und Wohnungen in Schondorf a.Ammersee	Plesch Susanne	CSU
16.	Altenwohnungen Kaufering und Wohnungen in Kaufering, Obermeitingen sowie Landsberg am Lech	Püttner Erich	UBV
17.	Kreisbauhof Pürgen und Kreisstraßen	Krackhardt Georg	UBV
18.	Nahverkehr	Sedlmayr Robert	Ödp
19.	Kreisjugendring	Filser Ralf	CSU
20.	Verbindungspersonen zur Bundeswehr	Noll Peter	GAL
		Ertl Christoph	FDP
		Erhard Johannes	FW
		Kreuzer Norbert	CSU

## Zusammenstellung der Ergebnisse des Volksbegehrens „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

	Eintragungen	Stimmberechtigte	Ergebnis
Gemeinde	gültig	insgesamt	in Prozent
Apfeldorf	16	859	1,86
Denklingen	34	2.001	1,70
Dießen	264	8.013	3,29
Eching	71	1.292	5,50
Egling	50	1.689	2,96
Eresing	36	1.366	2,64
Finning	25	1.331	1,88
Fuchstal	79	2.781	2,84
Geltendorf	113	4.232	2,67
Greifenberg	54	1.622	3,33
Hofstetten	24	1.391	1,73
Hurlach	17	1.253	1,36
Igling	43	1.865	2,31
Kaufering	164	7.804	2,10
Kinsau	14	803	1,74
Landsberg	367	20.725	1,77
Obermeitingen	29	1.199	2,42
Penzing	59	2.855	2,07
Vilgertshofen	28	1.967	1,42
Prittriching	33	1.913	1,73
Reichling	25	1.263	1,98
Rott	29	1.184	2,45
Scheuring	16	1.459	1,10
Schondorf	158	2.791	5,66
Schwifting	17	726	2,34
Pürgen	57	2.641	2,16
Thaining	7	745	0,94
Unterdießen	21	1.079	1,95
Utting	237	3.329	7,12
Weil	69	2.829	2,44
Windach	144	2.763	5,21
<b>Gesamt</b>	<b>2.300</b>	<b>87.770</b>	<b>2,62</b>

Az. 083 - 31

**Übung der Bundeswehr vom 04.08.2014 bis 07.08.2014**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 31. Juli 2014

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat